

Benutzungsordnung der Lahnauen

Aufgrund der §§71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2002 (GVBl. I Seite 546 ff), §9 Abs. 2 Ziff. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) vom 22. Januar 2003 (GVBl. 1 Seite 54 ff) i. V. m. § 7 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg (Marburger Straßenordnung) hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2006 folgende Benutzungsordnung der Lahnauen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung bezieht sich auf die Grünflächen und Freizeitanlagen des Lahntals westlich und östlich der Lahn von der Schützenpfehlbrücke bis zur Einmündung des Mittelwassers und entlang des Mittelwassers bis zur Bunsenbrücke.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregel/Lärm

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist einzuhalten.
3. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Übernachten ist untersagt.

§ 3 Verunreinigungen

1. Die Verunreinigung der Lahnauen ist untersagt. Abfall ist in den dafür vorgesehen öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.
2. Flaschen und Gläser sind ausschließlich in dafür vorgesehenen Glascontainern zu entsorgen.

§ 4 Fahrzeuge

1. Das Befahren der Lahnauen mit Kraftfahrzeugen einschließlich motorbetriebenen Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge zur Pflege/Entsorgung und motorbetriebene Krankenfahrzeuge.
2. Das Radfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Radwegen erlaubt.

§ 5 Tiere

1. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Der von Hunden hinterlassene Kot ist von den Personen, die die Hunde ausführen, sofort zu entfernen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 6 Feuer

1. Offene Feuer sind untersagt.

§ 7 Gewerbe

Alle gewerblichen Tätigkeiten (mobile und festinstallierte Verkaufsstände, Werbung) sowie öffentliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der Stadt Marburg erlaubt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 7 der Benutzungsordnung wird nach § 9 der Marburger Straßenordnung ein Bußgeld festgesetzt.

§ 9 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Marburg, 09. Oktober 2006

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 11.10.2006.
 2. I. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Lahnaue durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2009, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30.05.2009, in Kraft getreten am 31.05.2009.